



Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Zahnärztlicher Fortbildungskreis Gäuboden“
Der Sitz des Vereins ist Straubing.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.
Er soll in das Vereinsregister gemäß §55 BGB eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Zahnärztlicher Fortbildungskreis Gäuboden e.V.“
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Tätigkeit

Der Zahnärztliche Fortbildungskreis Gäuboden e.V. hat den Zweck die Bildung der Bevölkerung und des zahnmedizinischen Fachpersonals auf dem Gebiete der oralen Gesundheit (Prophylaxemaßnahmen, moderne Behandlungsmethoden, Leistungen der Krankenkassen) zu stärken. Dies ist ein unmittelbarer Beitrag zur Förderung der Zahn- und Mundgesundheit der Bevölkerung.

Es soll der fachliche Gedanken- und Erfahrungsaustausch der Mitglieder gepflegt, sowie durch Ausrichtung von Vorträgen, Demonstrationen, praktischen Übungen und Verteilen von Informationsschriften gefördert werden. Insbesondere betrifft dies die wissenschaftlichen, rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Belange der Zahnmedizin.



§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wobei eine Kündungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist.

§5 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag beträgt für niedergelassene Zahnärzte 500,- DM, für angestellte Zahnärzte und Ausbildungsassistenten 250,- DM.

[Anmerkung 2008] – die Jahresbeiträge wurden wie folgt angepasst:

- niedergelassene Zahnärzte 100,- €
- für angestellte Zahnärzte und Ausbildungsassistenten 50,- €

Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Der Verein wird bei mehreren örtlichen Kreditinstituten Konten einrichten. Die angesammelten Mittel dürfen auch in zinsgünstiger Form angelegt werden.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds, Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden geleistete Beiträge oder Spenden nicht zurückgezahlt.

§6 Steuervergünstigungen

Der Verein wird beim zuständigen Finanzamt den Antrag stellen, ihn als gemeinnützig im Sinne des §52 AO anzuerkennen und ihm die Berechtigung zuzuerkennen, Empfänger von Zuwendungen in Form von Spenden zu sein.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, seinen 2 Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassier.

Der 1. Vorsitzende sowie alle Vorstandsmitglieder sind Vorstand i.S. v. § 26 BGB und alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

Er bleibt auch nach Ablauf der Frist bis zu den Neuwahlen im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung
- b) ordentliche Geschäftsführung, vor allem die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Durchführung von Veranstaltungen
- c) Verwaltung der Gelder, Erstellung des Jahresberichts



Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung zu besorgen sind.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung wird jeweils in der ersten Jahreshälfte einberufen durch öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse oder schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

Die Einberufung hat drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Außerdem muss vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von zwei Vorständen oder einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand verlangt wird.

Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zu Beginn der Versammlung ist die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge in der Versammlung beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung oder Ablehnen der jährlichen Jahresabrechnung
- b) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Vereins
- c) Die Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre

Beschlüsse kommen in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen zustande. Alle Beschlüsse sind vom Schriftführer ins Protokoll einzutragen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§10 Auflösung des Vereins

Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Zur Auflösung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.



Näheres regelt hierzu die Mitgliederversammlung bei Auflösung des Vereines.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bestehende Verbindlichkeiten werden durch eine Sonderumlage der Mitglieder ausgeglichen.

§11 Satzungsänderung

-

Eine Änderung der Satzung kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn der Beschluss einstimmig erfolgt.

Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

-

§12 Vereinsgründung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung von 24. Juni 1999 beschlossen und der Verein „Zahnärztlicher Fortbildungskreis Gäuboden“ gegründet.

Die Liste der Gründungsmitglieder mit deren Unterschriften liegt bei.

Die Satzung wurde in der jetzt gültigen Fassung in der Mitgliederversammlung vom 7. Juli 1999 geändert.